# EESTSCHRIFT FÜR HELMUT BEUMANN

ZUM 65. GEBURTSTAG

Herausgegeben von Kurt-Ulrich Jäschke und Reinhard Wenskus



1977

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

78/551

# Zur Bilhildisurkunde für das Mainzer Kloster Altmünster

### VON EUGEN EWIG

I.

Im Mainzer Frauenkloster Altmünster stellte man in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Fälschung auf den Namen der Gründerin Bilhildis her, von der das angebliche Original (B) und eine gleichzeitige Abschrift (C) erhalten sind. Das Falsum wurde zuletzt von M. Stimming ediert und analysiert 1). Stimming hat erkannt, daß bei der Abfassung der Fälschung, die "Abgabenfreiheit, Gerichtsfreiheit, Schutz und Wahlrecht" für das Kloster statuierte, eine ältere echte Schenkungsurkunde benutzt wurde, und seiner Edition eine Rekonstruktion dieser Vorlage beigegeben, die er in die 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts datierte. Seiner Analyse der Fälschung ist auch heute nichts Wesentliches hinzuzufügen. Einer neuen Erörterung bedarf jedoch die Vorlage. Stimming hat zu ihr zwar wichtige Beobachtungen beigesteuert, ihren eigentlichen Charakter aber nicht erkannt.

Die gefälschten Rechtsbestimmungen lassen sich aus dem überlieferten Dokument leicht herauslösen. Der verbleibende Text zeigt deutliche Spuren der älteren Vorlage. Er hat folgenden Wortlaut:

(1) In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.

(2) Ego Bilehilt notum esse cupio tam presentibus quam et futuris,

qualiter ego propter Dei amorem propterque spem retributionis future quasdam res mee proprietatis, hoc est aream unam prope murum Mogontie civitatis in australi parte a Rigiberto archiepiscopo avunculo meo acquisivi cum rubeis scutis XII auro paratis et totidem equis nigris,

et construxi in ea domum Domni et sancte Marie virginis, ibique congregavi sanctam congregationem mulierum,

ac tradidi eis in elemosinam meam et parentum meorum quicquid proprietatis habere visa fui vel hereditatis, tam in areis et edificiis, pratis, pascuis, silvis, terris, aquis aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, cultis et incultis et mancipiis,

(3) ita ut habeant atque possideant usque ad consummationem huius seculi. (Possessores vero eiusdem areole...)

<sup>1)</sup> M. STIMMING, Die heilige Bilhildis. Ein Beitrag zur Forschung über Urkundenfälschung und Heiligenlegende (in: MIÖG. 37, 1917) S. 234-255. – Edition mit Kommentar in: Mainzer Urkundenbuch 1 (1932) Nr. 2.

(4) Et si ullus episcopus propter suam temeritatem huius conditionis cartulam infringere voluerit, iram Dei omnipotentis et sanctorum omnium sentiat, et tamen, quod vult, nequaquam perficiat. Set presens cartula huius traditionis omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa.

(Insuper etiam ...)

- (5) Actum in predicta urbe regnante Clodoveo rege serenissimo [anno XIV]<sup>2)</sup>, anno dominice incarnationis DCXXXV, indictione X, X kal. Mai, feria V, coram testibus subnotatis:
  - (6) Signum Bilihilde, que hanc traditionem perfecit.

S. Geroldi episcopi

S. Ruotberti diaconi

S. Rocholfi

S. Adalhelmi comitis

S. Grimolfi S. Mimihildi S. Haganonis S. Reginhildi

S. Hiltwini S. Liobolfi

S. Grimolfi

(7) Ego itaque Asmundus iussu domni mei Rigiberti archiepiscopi scripsi, notavi diem et tempus.

Daß dieser Text überarbeitet ist, zeigt schon ein Blick auf die Datierung, die offensichtliche Ungereimtheiten aufweist. Das Inkarnationsjahr 635 paßt weder zur Indiktion noch zur Regierung eines Königs Chlodwig. Sieht man von Inkarnationsjahr, Indiktion und feria als späteren Zutaten ab, so bleibt außer der Tagesangabe X kal. Mai (22. April) die Angabe über den König, dessen vierzehntes Regierungsjahr nur in der Edition des Joannis und nach ihr in der Ausgabe von Pardessus verzeichnet ist 2). Da Chlodwig III. (690-694), der allein gemeint sein kann, nur 4 11/2 Jahre regierte, ist diese zeitliche Präzisierung unbrauchbar. Die Tagesangabe kann auf eine merowingische Vorlage zurückgehen. Der Passus regnante Clodoveo rege serenissimo weist dagegen zumindest im Königsprädikat die Handschrift des Fälschers auf. Ob er auf der alten Formel anno . regnante N rege Francorum fußt, die gelegentlich neben der üblichen Datierung anno ... regni domini nostri N (gloriosi) regis vorkommt, läßt sich nicht entscheiden. Es ist daher durchaus fraglich, ob der Name Chlodwigs III. der echten Vorlage entnommen ist. Wenn der Fälscher des 12. Jahrhunderts ihn in die Datierung aufnahm, so stützte er sich dabei wohl auf die Vita Bilhildis oder eine dieser zugrunde liegenden Klostertradition. Denn nach der Vita Bilhildis fiel die Jugend der Gründerin von Altmünster in die Regierungszeit dieses Königs 3).

Sind Elemente der echten Vorlage in der Datierung der Fälschung nicht mehr zu fassen, so stellt sich die Frage, ob nicht andere Indizien für die chronologische Fixierung des verschollenen Authenticums vorliegen. Den Befehl zur Abfassung der Urkunde erteilte der Mainzer Bischof Rigibert nach der Schreiberzeile, die zu Beanstandungen keinen Anlaß bietet. Rigibert wird als avunculus Bilihilds und Vorbesitzer der von ihr erworbenen Mainzer area auch im Kontext genannt, fehlt aber in der Reihe der Zeugen, wo an erster Stelle sein Nachfolger Gerold erscheint.

<sup>2)</sup> Das Regierungsjahr ist angegeben in der Ausgabe von Brecquigny/Pardessus, Diplomata, chartae, epistulae... 2 Nr. 366, die ihrerseits auf der Ausgabe von G. Chr. Joannis, SS. rerum Moguntiacarum I (1722) S. 182 beruht. Ich konnte nicht klären, ob es aus der Fassung C stammt. STIMMING hat in seiner Edition dazu nichts vermerkt.

<sup>3)</sup> STIMMING, Die heilige Bilhildis S. 249. Die Vita ist noch nicht ediert.

Die Angaben über den Erwerb der Mainzer area durch Bilihild und die Verwandtschaft des Mainzer Bischofs mit der Klostergründerin sind unverdächtig; daß der Fälscher des 12. Jahrhunderts Rigibert den Titel archiepiscopus beilegte, ist belanglos und kann nicht gegen diese Aussagen ausgespielt werden 4). Verdächtig ist auch nicht das gleichzeitige Auftreten von zwei Mainzer Bischöfen in derselben Urkunde: Basin und Leodoin bieten in Trier dafür eine zeitgenössische Parallele 5). Befremdlich ist lediglich das Fehlen Rigiberts unter den Zeugen. Die Möglichkeit, daß in der Schreiberzeile der echten Vorlage nicht Rigibert, sondern Gerold als Auftraggeber genannt war, läßt sich daher nicht ausschließen. Die Annahme, daß der Fälscher an dieser Stelle Gerold durch Rigibert ersetzte, bleibt jedoch bloße Hypothese. Es besteht auch die Möglichkeit, daß die Urkunde zu einer Zeit ausgefertigt wurde, als Rigibert noch lebte, aber sein Nachfolger bereits bestellt war. Im einen wie im anderen Fall ist anzunehmen, daß die Gründung von Altmünster noch in der Zeit Rigiberts eingeleitet wurde; nicht sicher zu entscheiden ist dagegen, ob sie noch zu Lebzeiten Rigiberts zum Abschluß kam. Den einzigen konkreten Hinweis auf die Chronologie dieses Mainzer Bischofs enthält eine Versinschrift, nach der Rigibert in der Zeit des Herzogs Theotbald, d. h. im frühen 8. Jahrhundert, die Dionysiuskirche von Nilkheim bei Aschaffenburg weihte 6). Die Inschrift bezeugt also - was in unserem Zusammenhang wichtig ist ein Wirken Rigiberts im unteren Maingebiet.

Rigiberts Nachfolger Gerold fiel nach der zwischen 1011 und 1066 in Mainz redigierten Vita IV Bonifatii in einem Sachsenfeldzug, den Karl Martell auf einen Hilferuf der Thüringer hin unternommen hatte. Gerolds Sohn und Nachfolger Gewiliob rächte den Vater, indem er den Sachsen, der diesen erschlagen hatte, an der Weser im Zweikampf tötete. Dies geschah nach der Mainzer Vita gleichfalls unter Karl Martell. Der Mainzer Autor bezeichnete jedoch Karl Martell irrig als Bruder des späteren Königs Pippin. Otloh von St. Emmeran, der die Mainzer Vita für seine eigene Bonifatiusbiographie benutzte, hat auf Grund dieser Angabe seine Vorlage korrigiert, indem er Karl

<sup>4)</sup> Dies tut STIMMING, Bilhildis S. 236. Es kam jedoch sehr häufig auch bei Kopisten vor, daß man die in der eigenen Zeit gebräuchlichen Titel auf die Amtsträger älterer Zeiten übertrug.

<sup>5)</sup> C. Wampach, Gesch. der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I II, Quellenband (1930) Nr. 3 und 4 von 697/98, Nr. 6 von 699, Nr. 9 von 704 (hier Leodoin nur als presbiter bezeichnet). Leodoin war der Neffe seines Vorgängers Basin. In Mainz braucht man nicht unbedingt an verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Gerold und Rigibert zu denken. Möglich wäre auch, daß Gerold durch Karl Martell in Mainz zur Kontrolle Rigiberts eingesetzt wurde, womit sich eine Parallele zu Reims ergäbe. Der Hausmeier übertrug das Bistum Reims seinem Vertrauensmann Milo von Trier, der dem abgesetzten Bischof Rigobert jedoch wenigstens zeitweise die Weihefunktionen beließ.

<sup>6)</sup> Die Inschrift lautet: Hic primo ecclesiam struxit Adalhuno sacerdos / Temporibus Theobaldi ducis, sed quam Regebertus / Pontifex Moguntiacensis honori dicavit / Martyrum Dionysii illius et sociorum; Vitae s. Bonifatii (hg. von W. Levison = SS.-Schulausgabe 1905) S. 32 A. 4 — Theotbald wird in Willibrords Bonifatiusvita zusammen mit Heden von Würzburg als Herzog der Thüringer genannt. Herzog Heden (II.) ist durch seine Schenkungen an Willibrord von 704 und 717 chronologisch fixierbar. Er wurde wahrscheinlich um 719 durch Karl Martell gestürzt. Theotbald war anscheinend Zeitgenosse, nicht Vorgänger Hedens; W. Schlesinger, Gesch. Thüringens I (1968) S. 338-342.

Martell durch Pippins Bruder Karlmann als Führer in den Sachsenkriegen ersetzte?. Hält diese Konjektur Otlohs kritischen Erwägungen stand?

Die ersten Sachsenzüge, die Karl Martell 718-724 (725) unternahm, dienten der Stabilisierung der Grenze gegen die sächsische Expansion. Aus den späteren Jahren des princeps Francorum ist nur die großangelegte Expedition von 738 bekannt, die von spektakulärem, aber nicht dauerhaftem Erfolg begleitet war 8). Karlmann bekriegte die Sachsen, und zwar die Ostfalen, in den Jahren 743 und 744 9). Als Gewiliob 745 wegen homicidium das Bistum Mainz aufgeben mußte, lag die Blutrache wohl nicht allzu weit zurück. Der streitbare Sohn Gerolds dürfte den Vater also wohl 743 oder 744 gerächt haben. Gewiliob war nach Otloh noch Laie (adhuc laicus), als er zum Bischof von Mainz erhoben wurde. Im Hinblick auf die aktive Reformpolitik Karlmanns ist diese den Kanones hohnsprechende Erhebung mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Zeit Karl Martells zu datieren. Gerold wird also auf dem Sachsenzug von 738 gefallen sein. Damit ist ein Terminus ad quem für die Abfassung der Bilihild-Urkunde gegeben.

Weitere Indizien bekräftigen diese untere Grenze, legen aber zugleich die Annahme nahe, daß die Gründung von Altmünster geraume Zeit vor 738 erfolgte. Eine chronologische Schlüsselgestalt ist der Graf Adalhelm, der in der Reihe der Zeugen wohl die Laien anführt <sup>10)</sup>. Adalhelm war der Vater Williswinds und Großvater Cancors, der 764 zusammen mit seiner Mutter die Abtei Lorsch gründete. Cancor muß 764 schon bejahrt gewesen sein; denn er ist 745 als Graf im Thurgau, 758 als Graf im Breisgau bezeugt. Um 770/71 ist er gestorben. Sein Bruder Thurincbert wird zuletzt 770 genannt. Wenn Cancor 745, also unmittelbar nach Cannstadt, im Herzen des eben erst unterworfenen Alemannenlandes als Graf tätig war, dürfte er damals mindestens 20–25 Jahre alt gewesen, also etwa um 720 (715–725) geboren worden sein. Er gehörte jedenfalls der Generation des 714 geborenen jüngeren Pippin an.

Cancors Vater Hrôdbert (I.) ist in einem Brief des Papstes Zacharias von 748 genannt und ging 757/58 mit Fulrad als Gesandter nach Italien 11). Da er bei der Gründung von Lorsch nicht erwähnt wird, ist er wohl zwischen 757/58 und 764 gestorben. Als namhafter Großer des Frankenreiches wird er 748 gewiß kein junger Mann mehr gewesen sein. Man geht kaum fehl, wenn man seine Geburt um 700 (695-705) ansetzt. Hrôdberts Gattin Williswind dürfte nicht wesentlich jünger gewesen sein. Sie wird nach 764 nicht mehr erwähnt.

<sup>7)</sup> Vitae s. Bonifatii (wie A. 5): Vita quarta 1 S. 90 ff.; Vita Bonifatii auctore Otloho I 41 S. 155 ff.

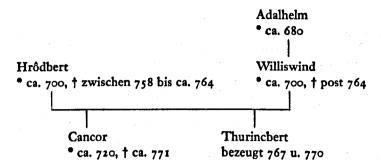
<sup>8)</sup> BM. 31 a und g, 35 a, 37 b, 41 a.

<sup>9)</sup> BM. 45 and 48 b

<sup>10)</sup> Zu den Ausführungen über die Sippe Adalhelms: K. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen; Robertiner und Kapetinger (in: ZGO. NF. 50, 1936). I. DIENEMANN-DIETRICH, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jh. (in: Vorträge und Forschungen 1, 1955) S. 163 ff. M. GOCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (= Veröff. Max-Planck-Institut f. Geschichte 31, 1970) S. 295 ff. und 299 A. 739.

<sup>11)</sup> Epp. s. Bonifatii Nr. 83 und Codex Carolinus Nr. 16 und 17 (in: Epp. 3) S. 364 und 513 ff.

Auf Grund dieser Daten kann man die Geburt Adalhelms auf etwa 680 (675-685) ansetzen. Es ergibt sich folgende Stammtafel:



Wenn Adalhelm das für jene Zeit relativ hohe Alter von 60 Jahren erreichte, ist er um 740 gestorben. Damit ergibt sich ein zweiter, wenn auch sehr hypothetischer Terminus ad quem für die Bilihild-Urkunde, der eher zu weit als zu eng gespannt ist. Wichtiger ist die Feststellung, daß Lebens- und Amtszeit Adalhelms sich dem Pontifikat Gerolds einpassen: die beiden Hauptzeugen der Schenkung Bilihilds haben offenbar in der 1. Hälfte des 8., nicht im 9. Jahrhundert gelebt.

Einige wenn auch recht unsichere Indizien für einen Terminus a quo liefert die Bilihildlegende <sup>12)</sup>. Wenn Bilihilds Jugend, wie die Vita behauptet, in die Regierungszeit Chlodwigs III. (690–694) fiel, gehörte die Gründerin von Altmünster der Generation Adalhelms an. Bilihild soll nach dem Tod ihres Vaters die Gattin Herzog Hedens (II.) geworden sein, ihren Gatten aber verlassen haben und zu ihrem avunculus Rigibert nach Mainz gezogen sein. Hier habe sie einen Sohn geboren und nach dem Tod Hedens Altmünster gegründet. Damit wäre für die Gründung von Altmünster ein Terminus a quo um 720 gegeben <sup>6)</sup>.

Der legendarische Bericht stößt jedoch auf Bedenken. In den Schenkungen Herzog Hedens an Willibrod von 704 und 717 ist als seine Gattin Theodrada bezeugt 13). Man kann den Bericht der Vita nur retten, wenn man Bilihild zur Friedel oder zur zweiten Gattin Hedens macht. Andererseits hatte Altmünster in Veitshöchheim und Hettstadt (hedenstad) alten Besitz, den man im Kloster auf Bilihild zurückführte 14). Traditionen dieser Art haben meist einen echten Kern. So darf man wohl vermuten, daß Bilihild in einer nicht mehr ganz durchschaubaren Weise mit dem Würzburger Herzogshaus oder dem mainländisch-thüringischen Adel versippt war. Ihre Übersiedlung nach Mainz kann so oder so in einem Zusammenhang mit dem Untergang des Würzburger Herzogtums gestanden haben. Mehr als eine vage Vermutung ergibt sich aus diesen Überle-

702

<sup>12)</sup> Die folgenden Ausführungen nach der Inhaltsangabe der Vita bei STIMMING, Die heilige Bilhildis S. 249 ff.

<sup>13)</sup> C. WAMPACH, Echternach 1 II Nr. 8 und 26. WAMPACH hat dargelegt, daß die zweite Hedenurkunde, die meist auf 716 datiert wird, ins Jahr 717 gehört.

<sup>14)</sup> H. BÜTTNER, Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein (in: Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch. 3, 1951) S. 50.

gungen nicht, da die schon von H. Büttner geforderte kritische Untersuchung der Vita noch aussteht. Immerhin widerstreiten die legendarischen Daten den bisher ermittelten chronologischen Ansätzen nicht: vor 738, vermutlich nach 720.

Die Zuverlässigkeit der Zeugenliste kann durch weitere Überlegungen erhärtet werden. In der Liste begegnen mehrere Personen, deren Namen wie der der Ausstellerin durch das Namensglied -hild gebildet ist: Hiltwin, Mimihild, Reginhild. Das gehäufte Auftreten von vier hild-Namen im Zusammenhang einer Schenkung deutet mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Verwandschaft ihrer Träger hin. Es kommt hinzu, daß unter den Personen dieser Gruppe zwei Frauen sind, deren Präsenz nur durch ihre Eigenschaft als konsensberechtigter Sippenangehöriger erklärt werden kann. Hiltwin, Mimihild und Reginhild sind demnach mit Sicherheit zur Verwandschaft Bilihilds zu zählen. Vielleicht waren sie Geschwister der Gründerin 15). Der Name Reginhild scheint zudem auf eine Verwandtschaft der Gruppe mit dem Mainzer Bischof Rigibert (Regebertus in der Nilkheimer Weiheinschrift) hinzudeuten.

Neben den vier Personen mit der Namenkomponente -hild erscheinen weitere vier mit der Komponente -olf, nämlich Rocholf, die beiden Grimolf und Liobolf, die wohl gleichfalls eine Verwandtengruppe repräsentierten. Einen Hinweis auf mainländischthüringische Herkunft dieser *parentela* bietet vielleicht das Aufscheinen eines Rochus unter den Zeugen der Hedenurkunde von 704.

Eine dritte Verwandtengruppe stellt sich in Adalhelm und Hagano dar. Zu den frühesten Schenkungen Williswinds an Lorsch gehörte Hagenheim super fluvium Salusiam im Wormsfeld, d. h. Hahnheim an der Selz 16. Die villa Hahnheim, die Williswind von ihrem Vater Adalhelm geerbt hatte, ist nach einem Hagano benannt: sei es nach dem gleichnamigen Zeugen der Bilihild-Urkunde oder einem gemeinsamen Vorfahren Haganos und Adalhelms. Ein Verwandter Adalhelms könnte schließlich der sacerdos Adalhuno gewesen sein, der die von Bischof Rigibert geweihte Dionysiuskirche in Nilkheim bei Aschaffenburg erbaute 6. Da das Bilhildiskloster 966 als Hagenmünster bezeichnet wurde, war die Sippe Adalhelm-Hagano an der Gründung offenbar maßgeblich beteiligt. Man muß daher den Grafen Adalhelm und den Zeugen Hagano gleichfalls in die Verwandschaft Bilihilds einreihen. Auf »thüringische« Versippung Adalhelms deutet der Name seines Enkels Thurincbert, dessen zweites Namenglied wohl auf Adalhelms Schwiegersohn Hrödbert zurückzuführen ist. Im Hinblick auf Bilihild ist an »mainthüringische« Beziehungen zu denken.

Die Untersuchung hat somit zusätzlich ergeben, daß die Zeugen der Bilihild-Urkunde nicht Notabeln einer Grafschaft, sondern Verwandte der Klostergründerin waren. Auch Adalhelm hat offenbar in dieser Eigenschaft unterzeichnet — ob er zugleich
der zuständige Graf war, steht dahin. Dem Verwandtenkreis Bilihilds lassen sich lediglich die Erstzeugen — der Bischof Gerold und der Diakon Ruotbert — nicht zuordnen: sie unterschrieben allem Anschein nach als Amtspersonen. Damit rundet sich das

<sup>15)</sup> Nach der Vita waren Reginhild und Hildegard Schwestern Bilihilds. Sollte hier der seltene Name Mimihild durch den vertrauteren Hildegard ersetzt worden sein?

<sup>16)</sup> Codex Laureshamensis (hg. von K. GLÖCKNER 1, 1929) Nr. 1. Hierzu und zu den folgenden Ausführungen: H. Werle, Eigenkirchenherren im bonifatianischen Mainz (in: Fs. K. S. Bader, 1965) S. 469–484.

Bild: die Urkunde wurde nicht im Grafengericht, sondern vor dem Bischof ausgestellt. Das große Aufgebot von Konsenszeugen aus der Verwandtschaft Bilihilds weist auf die Bedeutung der in der echten Vorlage fixierten Rechtshandlung hin. Es muß sich — in der Sprache Markulfs — um eine magna res gehandelt haben. Zu prüfen bleibt, ob sich diese Rechtshandlung noch präzisieren läßt.

II.

Die Bilihildurkunde wird in der Sanctio als cartula traditionis bezeichnet <sup>17)</sup>, sie verbriefte also eine Schenkung oder — genauer — die Übergabe einer Schenkung. Die Invocatio — In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti — findet sich von Anfang an in den Urkunden der Abtei Fulda <sup>18)</sup>. Sie kommt aber schon viel früher vor, so u. a. in der Gründungsurkunde des Eligius für Solignac von 632, im »Testament« Irminas von Oeren von 697 oder 698 und in der großen Schenkung der Ingoara an St. Pierre de Sens von 711 <sup>19)</sup>. Gerade die älteren Belege lassen erkennen, daß diese feierliche Einleitungsformel für Urkunden von besonderer Bedeutung verwandt wurde.

Auf die Invocatio folgt eine Publicatio, in der sich die Ausstellerin selbst nennt: Ego Bilehilt notum esse cupio tam presentibus quam et futuris, qualiter ego...

Die Publicatio begegnet in merowingischen Bischofsurkunden <sup>20</sup>, ist aber in privaten Schenkungen der Merowingerzeit und des 8. Jahrhunderts ausgesprochen selten. Ihre Vorformen lauten im austrasischen Bereich: Omnibus non habetur incognitum (693, 712) <sup>21)</sup> oder Dum ab omnibus non habetur incognitum, quod ego (697/98) <sup>22)</sup>. In Weißenburg taucht gelegentlich eine Publicatio der Königsurkunde auf: Cognoscat sanctitas (magnitudo seu utilitas) vestra, ut (qualiter) ego (739, 742) <sup>23)</sup>. Die subjektiv gefaßte Formel der Bilihild-Urkunde begegnet stereotyp in den ältesten Werdener Ur-

<sup>17)</sup> Genauer gesagt: cartula conditionis und cartula traditionis. Daß cartula conditionis auf den Fälscher zurückgeht, hat STIMMING angenommen. Ich möchte diese Frage offen lassen.

<sup>18)</sup> UB. des Klosters Fulda 1 (hg. von E. E. STENGEL, 1958) Nr. 22 von 754. Auf weitere Belege der fuldischen Urkunden kann verzichtet werden.

<sup>19)</sup> SS. rer. Mer. 4 S. 746-749 (Eligius); WAMPACH, Echternach 1 II Nr. 4 (Irmina); PARDESSUS 2 Nr. 480 (Ingoara).

<sup>20)</sup> PARDESSUS 2 Nr. 273 von 635: Propterea cognoscant omnis sancta Dei ecclesia et omnes eius ministri, tam sacerdotes et confessores, quam et laici utriusque sexus... Ibidem Nr. 293 von 640: Omnibus igitur ordinibus, clericis quoque necnon et laicis, cunctisque sanctae ecclesiae fidelibus, cognitum fieri volumus...

<sup>21)</sup> J. C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842) S. 39 Nr. 38 und Pardessus 2 S. 425 Nr. 5 und Nr. 21.

<sup>22)</sup> WAMPACH, Echternach I II Nr. 3. Die gleiche Formel, nur leicht abgewandelt, auch im Adelatestament von 732/33: Dum... non habeatur incognitum, qualiter nos...; WAMPACH, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien I (1935) Nr. 19.

<sup>23)</sup> ZEUSS S. 10 Nr. 3, S. 7 und 9 Nr. 1 und 2; PARDESSUS 2 S. 465 Nr. 67 und S. 469 Nr. 72.

kunden (ab 793) <sup>24)</sup>, vorher aber, wenn ich recht sehe, nur in einer der beiden überlieferten Fassungen der Schenkung des *comes* Rotbertus an St. Trond vom 8. April 741 oder 742 <sup>25)</sup>.

Die Publicatio leitete stets eine Narratio ein: in der Bilihild-Urkunde einen im Perfekt gehaltenen Bericht über (1) den Ankauf eines städtischen Grundstücks, (2) die Klostergründung auf diesem Grundstück und (3) die Dotierung des Klosters durch Bilihild:

Ego Bilehilt notum esse cupio tam presentibus quam et futuris, qualiter ego (propter dei amorem propterque spem retributionis future quasdam res mee proprietatis, hoc est)

- (1) aream unam prope murum Mogontie civitatis in australi parte a Rigiberto archiepiscopo avunculo meo acquisivi cum rubeis scutis XII auro paratis et totidem equis nigris
- (2) et construxi in ea domum domni et sancte Marie virginis ibique congregavi sanctam congregationem mulierum
- (3) ac tradidi eis in elemosinam meam et parentum meorum, quicquid proprietatis habere visa fui vel hereditatis tam in areis et edificiis, pratis, pascuis, silvis, terris, aquis aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, cultis et incultis, et mancipiis.

Die Inkohärenz des Eingangs ist offensichtlich. Obwohl die Schenkungsbegründung propter Dei amorem propterque spem retributionis future und auch die anschließenden Worte quasdam res... hoc est der echten Vorlage entnommen sein dürften 26, stören sie das Satzgefüge. Streicht man die von mir in spitze Klammern gesetzte Stelle, so ergibt sich ein grammatisch sauberer Text und ein klarer Sinnzusammenhang. Indessen fällt auf, daß das Schenkungsobjekt in der dritten Klausel nur ganz all-

24) D. P. Blok, Een diplomatisch onderzoek van de oudste particuliere oorkonden van Werden (o. J. [1960]) S. 156 ff.: Nr. 1-3 von 793, Nr. 4 von 794, Nr. 5 von 795, Nr. 8-11 von 796, Nr. 12 s. d., Nr. 13-15 von 799, Nr. 17 von 798/99, Nr. 18 von 800 etc. Die Formel lautet: Notum fieri desidero (cupio) omnibus presentibus quam futuris, quomodo (qualiter) ego... Nächstverwandt mit der Bilihild-Urkunde ist die Fassung Nr. 12: Ego lopingus notum fieri cupio omnibus fidelibus, qualiter...

25) Analyse und Edition der beiden Fassungen: G. Despy, La charte de 741-742 du comte Robert de Hesbaye pour l'abbaye de St. Trond (in: Annales du XXXVII<sup>®</sup> congrès de la Fédération archéologique et historique de Belgique, Brüssel 1961) S. 82-91. Die erste Fassung, die der Edition der Diplomata Belgica (Nr. 212) zugrunde liegt, ist repräsentiert durch ein Pseudo-Original, das Despy in die Jahre 1100-1125 datiert. Sie enthält keine Publicatio. Die zweite Fassung enthält die Publicatio Igitur in Dei nomine notum facio praesentibus et futuris, quod ego Rotbertus... Despy gibt dieser Fassung den Vorzug vor der ersten, ist allerdings der Meinung, daß die Redaktoren beider Fassungen improvisierten »sur l'original devenu difficile à lirea. Diese Fragen bedürfen m. E. einer erneuten Untersuchung. Sie können hier in suspenso bleiben, weil die Bilhildis-Urkunde, wie unten ausgeführt wird, nicht das Formular der zweiten Fassung der Rotbert-Urkunde aufwies.

26) Der erste Teil der Begründung — in amorem Domini nostri Jesu Christi — begegnet in fuldischen Urkunden aus den Jahren 763, 770 und 771 (STENGEL Nr. 38, 50, 53), der zweite Teil — vel pro aeterna retributione — ebd. 765 (STENGEL Nr. 42). Am nächsten steht der Bilihild-Urkunde Coll. Flav. Nr. 7: cogitans Dei amore vel aeterna retributione (MG. Formulae S. 475). In älterer Zeit ist häufiger belegt: cogitans de Dei timore vel aeterna retributione (PARDESSUS 2 Nr. 365 von 673/74 sowie Lindenbrogianae Nr. 1, 2 und Add. 2 = MG. Formulae S. 266 ff. u. 283).

gemein bezeichnet wird durch die Worte quicquid proprietatis babere visa fui vel bereditatis und jede Spezifizierung fehlt. Die Vorlage muß hier konkrete Angaben enthalten haben, die der Fälscher wegließ, weil es ihm gar nicht auf den Besitz des Klosters ankam, sondern auf die von ihm gefälschten Rechtsbestimmungen, die mit dem Passus Possessores vero eiusdem areolę im Anschluß an die Narratio einsetzen. Der Fälscher hat offenbar den narrativ-dispositiven Teil seiner Vorlage zu einer Narratio für sein Machwerk umgeformt.

Diese Umformung erstreckte sich vermutlich auch auf die Publicatio. Wie oben ausgeführt, läßt sich die subjektiv gestaltete Publicatio bei Privaturkunden vor dem 9. Jahrhundert nur in einer Fassung der Rotbertschenkung an St. Trond von 741/42 und in den Werdener Urkunden ab 793 nachweisen. Die mit dieser Publicatio versehenen Stücke sind keine dispositiven, sondern reine »Beweisurkunden«. In Werden leitet die Publicatio den Bericht über den Schenkungsakt im Perfekt ein (dedi, tradidi). Das Schenkungsobjekt wird zunächst allgemein definiert (dimidietatem, partem, particulam bereditatis meae) und in einem weiteren Passus konkretisiert, der bisweilen mit den Worten id est einsetzt. Auch in der zitierten Fassung der Rotberturkunde für St. Trond leitet die Publicatio den Bericht über die vollzogene Schenkung ein (legitima traditione dedi ac deputavi). Das Schenkungsobjekt wird dabei allgemein als quiddam de allodio meo bezeichnet. Die Spezifizierung erfolgt in einem durch tradidi eingeleiteten Passus <sup>27)</sup>. Den Abschluß bildet die Pertinenz: Quae omnia tradidi cum casis et curtilibus..., cum pratis, campis...

Die Parallelen zur Bilihildurkunde im Aufbau und teilweise auch im Wortlaut erscheinen zunächst verblüffend. Nach diesem Schema ergäbe sich für die Vorlage des Fälschers folgender Aufbau:

- 1. Publicatio: Ego Bilebilt notum esse cupio, qualiter ego
- 2. Bericht über die erfolgte Schenkung in allgemeiner Form: tradidi eis in elemosinam meam et parentum meorum quicquid proprietatis habere visa fui vel hereditatis
- 3. [Spezifizierung des Objekts]: hoc est ...
- 4. Pertinenz: tam in areis et edificiis . . .

Bei dieser Rekonstruktion des Aufbaus der Vorlage — der exakte Wortlaut steht hier nicht zur Debatte — bleibt indessen der in den Klauseln 1 und 2 enthaltene Gründungsbericht unerklärt. Ein Gründungsbericht ist in Schenkungen Dritter wie den herangezogenen Parallelstücken aus St. Trond und Werden auch gar nicht zu erwarten, sondern nur in den vom Gründer selbst ausgestellten Fundations- oder Ausstattungsurkunden. Aus der Reihe entsprechender Urkunden, die auf uns gekommen sind, seien hier die Schenkung Irminas an Echternach (Willibrord und seine Mönche) vom 1. November 698 <sup>28)</sup> und das Adelatestament für Pfalzel vom 1. April 731 resp. 732 ge-

<sup>27) ...</sup> quod ego Rothertus... legittima traditione dedi ac deputavi quiddam de allodio meo ad basilicam s. Trudonis... Tradidi ergo...

<sup>28)</sup> WAMPACH, Echternach 1 II Nr. 3.

nannt <sup>29</sup>). Überraschende Parallelen zwischen den Gründungsberichten von Pfalzel und von Altmünster veranschaulicht die folgende Gegenüberstellung:

## Pfalzel

Dum... non habeatur incognitum, qualiter nos monasterium

in villa... Palaciolum, in ripa situm super fluvium Moselle, quod nos ipsum Pippino maiore domus concampsimus,

honorique s. Mariae virginis... et beatorum Petri et Pauli... dudum...construximus,

monachas ibidem sub ordine et regula sancti Benedicti collocavimus...

### Altmünster

Ego Bilihilt notum esse cupio... qualiter ego

aream unam prope murum Mogontie civitatis...

a Rigiberto (archi) episcopo... acquisivi...

et construxi in ea domum Domni et sanct e Mari e vir gin is ibique congregavi sanctam congregationem mulierum...

Die Übereinstimmung erstreckt sich nicht nur auf den Aufbau, sondern auch auf das Hauptverb construere. Im Adelatestament schließt an diesen Gründungsbericht die eigentliche Dispositio in präsentischer Formulierung an. Die Reihe der Schenkungen wird durch die villa Pfalzel eröffnet, in der Adela ihr Kloster gründete. Es folgen weitere praedia, portiones und possessiones, jeweils einzeln aufgeführt und spezifiziert.

War, wie ich annehmen möchte, die Bilihild-Urkunde entsprechend gestaltet, so hat der Fälscher die präsentische Dispositio seiner Vorlage in der besprochenen, stark verkürzten Form in die Narratio eingebaut. Vermutlich hat er auch die Publicatio — unter Verwertung vorgefundener Elemente — modernisiert, d. h. subjektiv gefaßt. Den eigentlichen Gründungsbericht hat er dagegen weitgehend aus der Vorlage übernommen. Ob der eigentümliche, kultur- und wirtschaftsgeschichtlich hochinteressante Kaufpreis von 12 goldgeschmückten Schilden und ebensoviel Rappen in der Vorlage stand oder aus der Bilihild-Legende übernommen wurde, vermag ich allerdings nicht zu entscheiden 30). Stand er in der Vorlage, so bietet er ein zusätzliches Argument für deren Datierung in die Zeit Karl Martells. Denn im 9. Jahrhundert herrschten am Mittelrhein andere wirtschaftliche Verhältnisse 31).

Für eine Rekonstruktion des Wortlauts der dispositiven Bestimmungen bietet die Fälschung keine Grundlage, wenn man von der Pertinenzformel absieht. Doch weisen

<sup>29)</sup> Wampach, UB. der altluxemburgischen Territorien Nr. 19.

<sup>30)</sup> Gegenüber dem Kaufpreis, den der Abt Opportunus von Mondsee im 8. Jahrhundert für Grundstücke entrichtete — unam aquam et unum bovem et terra contra terram resp. duos caballos et quinque boves et unam vaccam et scuta et lantcea resp. duos boves (Traditionen von Mondsee, in: UB. des Landes ob der Enns 1, 1852, S. 4 Nr. 5) — erscheint der Preis von 12 Goldschilden und 12 Rappen poetisch stilisiert. Cf. im übrigen: Stimming, Die heilige Bilhildis S. 240. Der dort angegebene Aufsatz von F. Falck, Pferde und Schilde in der Bilhildisurkunde (in: Geschichtsbil, für die mittelrheinischen Bistümer 2 H. 8) war mir nicht zugänglich.

<sup>31)</sup> Cf. WOLFGANG HESS, Geldwirtschaft am Mittelrhein in karolingischer Zeit (in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98, 1962) S. 26-63.

einige Indizien auf das Ausmaß der Gründungsausstattung hin. Eingeleitet wurden die Schenkungen zweifellos durch die Übertragung des Klostergrundstücks, der Mainzer area 32). Da die große Pertinenz sich keinesfalls auf die area beziehen kann, hat das Kloster darüber hinaus mindestens e in e größere Grundherrschaft erhalten. Dem Passus quidquid proprietatis habere visa fui vel hereditatis ist außerdem zu entnehmen, daß die Schenkung nicht nur erworbenes, sondern auch ererbtes Gut umfaßte. Daß die von der Altmünsterer Tradition auf Bilihild zurückgeführten Güter um Veitshöchheim und Hettstadt dazu gehörten, darf man wohl supponieren.

Die abschließende Gewereklausel seiner Vorlage, die nicht störte, hat der Fälscher lediglich effektvoll umstilisiert:

ita ut habeant atque possideant (usque ad consummationem seculi) 33).

An die Gewereklausel schloß sich in der Regel die Sanctio unmittelbar an. Sie ist in der Bilhildis-Urkunde wie auch sonst häufig mit der Eviktionsklausel und der Stipulatio unmittelbar verbunden:

Et si ullus episcopus propter suam temeritatem huius conditionis cartulam infringere voluerit,

iram Dei omnipotentis et sanctorum omnium sentiat;

et tamen, quod vult, nequaquam perficiat, set presens cartula huius traditionis omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa.

Die Klausel entspricht im großen und ganzen dem seit dem 7. Jahrhundert üblichen Formular. Die Eviktionsformel ist zwar stilistisch leicht abgewandelt, kann aber so schon in der Bilihild-Urkunde gestanden haben, da sie bereits in Formelsammlungen des 8. Jahrhunderts (Lindenbrogianae, Augienses) variiert wurde 34). Wie bereits Stimming bemerkte, hat der Fälscher jedoch auch hier den Text seiner Vorlage gekürzt, indem er die Fiskalstrafe wegließ, und vor allem den Eingang der Sanctio verändert, um die Spitze der Sanctio gegen die bischöfliche Gewalt zu richten.

Daß die Datierung inhaltlich so gut wie unbrauchbar ist, wurde bereits dargelegt.

<sup>32)</sup> Einige ältere Beispiele: PARDESSUS Nr. 312 von 648 (Sithiu), Nr. 350 von 666/67 (Barisy), Nr. 363 von ca. 670 (S. Maria von Auxerre), Nr. 361 von 673 (Bruyères).

<sup>33)</sup> Die Gewereklausel ist in zahlreichen Varianten überliefert. Die Bilihild-Urkunde mag eine ähnliche Fassung enthalten haben wie die Amandusurkunde für Barisy von 666/67: ita ut... habeat, teneat, possideat suisque successoribus... in perpetuum derelinquat (Pardessus 2 Nr. 350). Die Worte in perpetuum könnten die Anregung gegeben haben für die Umstilisierung usque ad consumationem seculi.

<sup>34)</sup> Die übliche Fassung lautet: et tamen quod repetit evindicare non valeat, sed... Die Variante quod vult begegnet in den fuldischen Urkunden relativ spät (STENGEL Nr. 232 von 795), doch ist in ihnen die Eviktionsformel schon ab 763 meist entfallen. Statt evindicare non valeat findet sich bereits in den Formulae Salicae Lindenbrogianae nullum obtineat effectum (MG. Formulae S. 270). In den Formelsammlungen finden sich folgende Varianten: quod implere cupiat, perpetrare non valeat (Argentinenses 2 S. 237); effectum quem (quod) incoavit, nullatenus valeat perficere (Augienses 14 S. 345 und Coll. B I S. 348); quod cepit, non obtineat (Sangallenses Miscellaneae 2 S. 381); vox sua nihil proficiat (Extravagantes I 10 S. 539).

Die Ankündigung der Zeugen im Anschluß an sie

Actum ... coram testibus subnotatis

läßt sich dagegen schon 648/49 nachweisen 35), im verkürzten Wortlaut 704 36). Der das Signum Bilihilds begleitende Relativsatz

que hanc traditionem perfecit

hat eine Parallele in der Schenkung der Engelwara an das Genter Kloster Blandinium aus den ersten Jahren des 8. Jahrhunderts 37). Die Schreiberformel ist gleichfalls korrekt. Die abschließenden Worte

notavi diem et tempus

begegnen schon 667 38) und finden sich stereotyp in den fuldischen Urkunden (ab 754) 39).

## Conclusio

Die erneute Untersuchung der Vorlage der Mainzer Altmünsterfälschung hat Ergebnisse gezeitigt, die von denen Stimmings erheblich abweichen. Die Zeugenliste gehört zu einer Urkunde, die nicht im 9. Jahrhundert, sondern vor 738, vermutlich nach 720 ausgestellt wurde. Die Formularuntersuchung hat diesen Zeitansatz bekräftigt. Die Ausstellerin Bilihild war zweifellos mit der Gründerin von Altmünster identisch. Die Ausfertigung erfolgte durch den Mainzer Bischof, die testes waren nicht Grafschaftszeugen, sondern – soweit erkennbar – Sippengenossen der Ausstellerin.

Die feierliche Invocatio, die große Pertinenz und das Aufgebot der Sippengenossen weisen darauf hin, daß eine magna res Gegenstand der Bilihild-Urkunde war. Der Gründungsbericht erhärtet, daß es sich um die Ausstattung von Altmünster durch die Gründerin handelte. In das Ausstattungsgut ging nicht nur das Klostergrundstück, die erworbene Mainzer area, sondern auch Erbgut der Gründerin ein. Es darf angenommen werden, daß hierzu Veitshöchheim und Hettstadt gehörten.

Die Klostergründung wurde eingeleitet in der Zeit des Mainzer Bischofs Rigibert, von dem Bilihild den Grund und Boden für ihre Fundation in Mainz erwarb. Ob sie mit der Ausstellung der Bilihild-Urkunde in den letzten Jahren von Rigiberts Pontifikat oder unter Rigiberts Nachfolger Gerold abgeschlossen wurde, ist nicht mit letzter Sicherheit zu entscheiden.

Für eine Rekonstruktion des vollen Wortlauts bietet die Fälschung keine hinreichende Grundlage. Daß die Urkunde nach dem Schema des Adelatestaments aufgebaut war, ist wahrscheinlich, aber nicht strikt beweisbar.

38) notavi diem et tempora; PARDESSUS 2 Nr. 350.

39) STENGEL Nr. 23 ff.

<sup>35)</sup> Actum... publice coram strenuis personis quorum nomina cum subscriptionibus vel signaculis subter tenentur inserta; PARDESSUS 2 Nr. 312.

<sup>36)</sup> WAMPACH, Echternach I II Nr. 11. Ebenso wohl auch Nr. 17 von 710 (hier: cum testibus, offenbar verlesen durch den Kopisten).

<sup>37)</sup> Engelwara, quae hanc traditionem fecit, ipsa subscripsit; PARDESSUS 2 Nr. 257.